

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 53620/2016
 Grundäckergasse
 unentgeltliche Abtretung des Gdst. Nr. 219/1,
 EZ 571, KG Straßgang, und Übernahme
 in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger
 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und
 Tourismus
 BerichterstellerIn:

GRIN RIBO, MA

Graz, 21.9.2017

Vom A 10/1 – Straßenamt wurde in Absprache mit der A 10/8 – Verkehrsplanung, der A 14 – Stadtplanung und der Holding Graz – Services Stadtraum die A 8/4 – Abteilung für Immobilien ersucht, die Übernahme des Gdst. Nr. 219/1, EZ 571, KG Straßgang in das Öffentliche Gut der Stadt Graz zu veranlassen. Dieses Grundstück stellt eine Teilfläche der Grundäckergasse dar und befindet sich im Eigentum von Herrn Walter Pawlik, Frau Beatrix Krenn und Frau Elisabeth Pawlik, welche am 17.5.2016 verstorben ist, vertreten durch Herrn RA Dr. Christoph Benda.

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Benda wurde ein Abtretungsvertrag mit Herrn Walter Pawlik, geb. 2.9.1950, Kerschhoferweg 3, 8010 Graz, Frau Beatrix Krenn, geb. 12.6.1978, Sternsiedlung 12, 8402 Werndorf und dem Nachlaß von Frau Elisabeth Pawlik, geb. 9.6.1976, Papiermühlgasse 30/3, 8020 Graz, verstorben am 17.5.2016, errichtet. Aufgrund dieses Vertrages wird das Gdst. Nr. 219/1, EZ 571, KG Straßgang, mit einer Gesamtfläche von 55 m², aus der Verlassenschaft in das Öffentliche Gut der Stadt Graz unentgeltlich abgetreten.

Dieses Grundstück ist sowohl im 3.0-Flächenwidmungsplan als auch im 4.0-Flächenwidmungsplan – 2. Entwurf der Stadt Graz als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2016, beschließen:

1. Die unentgeltliche Abtretung des Gdst. Nr. 219/1, EZ 571, KG Straßgang, aus dem Eigentum von Herrn Walter Pawlik, geb. 2.9.1950, Kerschhoferweg 3, 8010 Graz, Frau Beatrix Krenn, geb. 12.6.1978, Sternsiedlung 12, 8402 Werndorf und dem Nachlass von Frau Elisabeth Pawlik, geb. 9.6.1976, Papiermühlgasse 30/3, 8020 Graz, verstorben am 17.5.2016, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Benda, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz im unverbürgten Gesamtausmaß von 55 m², wird genehmigt.
2. Die Übernahme des in Pkt. 1. abgetretenen Grundstückes in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
3. Sämtliche mit dem gegenständlichen Grunderwerb verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz.
4. Der Grundabtretungsvertrag wurde vom Verlassenschaftskurator Dr. Christoph Benda errichtet.
5. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird im Auftrag vom Zivilrechtsreferat auf Kosten der Stadt Graz vom Verlassenschaftskurator Dr. Christoph Benda durchgeführt.

Anlagen:

1 Abtretungsvertrag

1 Katasterplan

Der Bearbeiter: Ing. Heribert Berger eh.	Die Abteilungsvorständin: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)	Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Dr. Günter Riegler (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 21.9.2017

Die Schriftführerin:

Singmann

Der/die Vorsitzende:

[Handwritten signature]

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 21/9/17.....

Der/die Schriftführerin:

[Handwritten signature]

**Dr. Richard Benda* - Dr. Christoph Benda*
Mag. Stefan Benda***

Pestalozzistrasse 3, 8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 / 82 54 17
Telefax: +43 (0) 316 / 82 54 17-13
e-mail: office@benda-benda.at
homepage: www.benda-benda.at

ABTRETUNGSVERTRAG

errichtet und abgeschlossen zwischen der Verlassenschaft nach der am 17.05.2016 verstorbenen

**Frau Elisabeth Pawlik, geb. 09.06.1976,
Papiermühlgasse 30/3,**

und

**Herrn Walter Pawlik, geb. 02.09.1950,
Kerschhoferweg 3, 8010 Graz**

und

**Frau Beatrix Krenn, geb. 12.06.1978,
Sternsiedlung 12, 8402 Werndorf**

als abtretende Parteien einerseits und der

**Stadt Graz als Eigentümerin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege),
p.A. Stadt Graz, Straßenamt, Europaplatz 20, 8020 Graz**

als annehmende Partei andererseits wie folgt:

I. Eigentumsverhältnisse

Die abtretenden Parteien sind grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 571 KG 63122 Straßgang, bestehend aus dem Weggrundstück 219/1. Dieses Grundstück stellt den Gegenstand des gegenständlichen Abtretungsvertrages dar.

II. Willensübereinkunft

Die Verlassenschaft nach der am 17.05.2016 verstorbenen Elisabeth Pawlik, geb. 09.06.1976, vertreten durch RA Dr. Christoph Benda, geb. 28.07.1975, Herr Walter Pawlik, geb. 02.09.1950, und Frau Beatrix Krenn, geb. 12.06.1978, treten ab und übergeben in das

* Eingetragene Treuhänder der
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

Eigentum (öffentliches Gut) der Stadt Graz und diese übernimmt das genannte Grundstück 219,,/1 der Liegenschaft EZ 571 KG 63122 Straßgang im unverbürgten Gesamtausmaß von 55 m² in ihr alleiniges Eigentums durch Aufnahme in das öffentliche Gut der EZ 50000 KG 63122 Straßgang wie der Vertragsgegenstand derzeit liegt und steht mit allen Rechten und Pflichten bzw. rechtlichem und natürlichem Zubehör sowie die abtretenden Parteien diese bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen oder zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wäre.

III. Gegenleistungen

Für den gegenständlichen Abtretungsvertrag werden keine wie auch immer gearteten Gegenleistungen vereinbart. Es findet die gegenständliche Abtretung unentgeltlich im Sinne einer Schenkung in das öffentliche Gut statt.

Ausdrücklich erklären die Vertragsteile, auf die Vereinbarung von Gegenleistungen zu verzichten.

IV. Haftung und Gewährleistung

Den Vertragsparteien ist das Vertragsobjekt aus eigener Wahrnehmung bestens bekannt. Es ist daher keine wie auch immer geartete Haftung oder Gewährleistung für den Vertragsgegenstand vereinbart, wohl haften die abtretenden Parteien dafür, dass der Vertragsgegenstand geldlastenfrei in das Eigentum des öffentlichen Gutes übertragen wird.

V. Übergabe / Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz der annehmenden Partei ist bereits erfolgt. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes als öffentliches Gut erfolgt bereits seit Jahren, sodass mit gegenständlichem Übergabsvertrag nur die rechtlichen Verhältnisse den tatsächlichen Besitzverhältnissen angepasst werden.

VI. Aufsandungserklärung

Die Verlassenschaft nach der am 17.05.2016 verstorbenen Elisabeth Pawlik, geb. 09.06.1976, vertreten durch den bestellten Verlasskurator RA Dr. Christoph Benda, geb. 28.07.1975, Herr Walter Pawlik, geb. 02.09.1950, und Frau Beatrix Krenn, geb. 12.06.1978, erteilt sohin ihre ausdrücklich Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde das Grundstück 219/1 der EZ 571 KG 63122 Straßgang in das öffentliche Gut, konkret die EZ 50000 KG 63122 Straßgang
abgeschrieben wird und die EZ 571 KG 63122 Straßgang zufolge Gutbestandslosigkeit

gelöscht wird.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

VII. Aufschiebende Bedingung

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit rechtskräftiger Genehmigung seitens des Gemeinderates ein.

VIII. Kosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Stadt Graz, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

IX. Steuerliche Erklärungen

Festgestellt wird, dass der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteile einvernehmlich mit € 1,00 pro Quadratmeter festgehalten wird. Der Wert der vertragsgegenständlichen Liegenschaft beträgt somit € 55,00.

X. Allgemeines

1. Die vertragsschließenden Teile bestätigen, über die Rechtslage, diesen Abtretungsvertrag wegen Zwang, List und Irrtums sowie wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes anzufechten, belehrt worden zu sein.
2. Wenn gegenständlicher Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Bestimmung zu vereinbaren, welche dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck bzw. der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind als solche zu kennzeichnen, bedürfen der Schriftform und werden verbindlich, sobald sie von den Vertragspartei unterzeichnet sind. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftlich abgefasste, von beiden Vertragspartei unterschriebene Vereinbarung aufgehoben werden.
4. Zustellungen haben an die eingangs genannten Anschriften zu erfolgen, sofern die Vertragsteile nicht nachweislich eine andere inländische Anschrift oder einen im Inland

befindlichen Zustellbevollmächtigten bekannt gegeben haben.

5. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche für die annehmende Partei bestimmt ist; die abtretenden Parteien erhalten auf Wunsch eine Kopie dieses Vertrages.
6. Zu den zur Verbücherung des Eigentumsrechtes erforderlichen Urkunden (insbesondere Kaufvertrag, Rangordnungsbeschluss, Erklärung über die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, ...) vereinbaren die Vertragsteile ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragserrichters bis zur rechtskräftigen grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.


Graz, am

GRAZ
- 1. DEZ. 2016

*Zeamin Keller
Martha Pöschl*



GRAZ
19. JULI 2017

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

B.R.Zl.: 1934/2016

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift der Frau Beatrix Krenn, geboren
am 12.06.1978 (zwölften Juni neunzehnhundertachtundsiebzig), Sternsiedlung 12,
8402 Werndorf. -----

Graz, am 01.12.2016 (ersten Dezember zweitausendsechzehn)-----

staatliche Gebühr gemäß § 14 TP 13 Gebührengesetz € 14,30 -----




[Handwritten signature]
Mag. Dominik LIEBICH
als Substitut des öffentlichen Notars
Mag. Martin LUX

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: *[Handwritten signature]*

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 



B.R.Zl.: 3510/2017

Ich bestätige die Echtheit der Unterschrift des Herrn Walter P a w l i k , geboren am 02.09.1950 (zweiten September neunzehnhundertfünfzig), Kerschhoferweg 3, 8010 Graz. -----

Graz, am 19.07.2017 (neunzehnten Juli zweitausendsiebzehn) -----

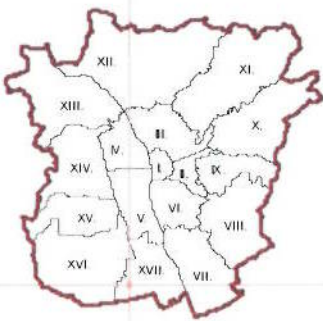
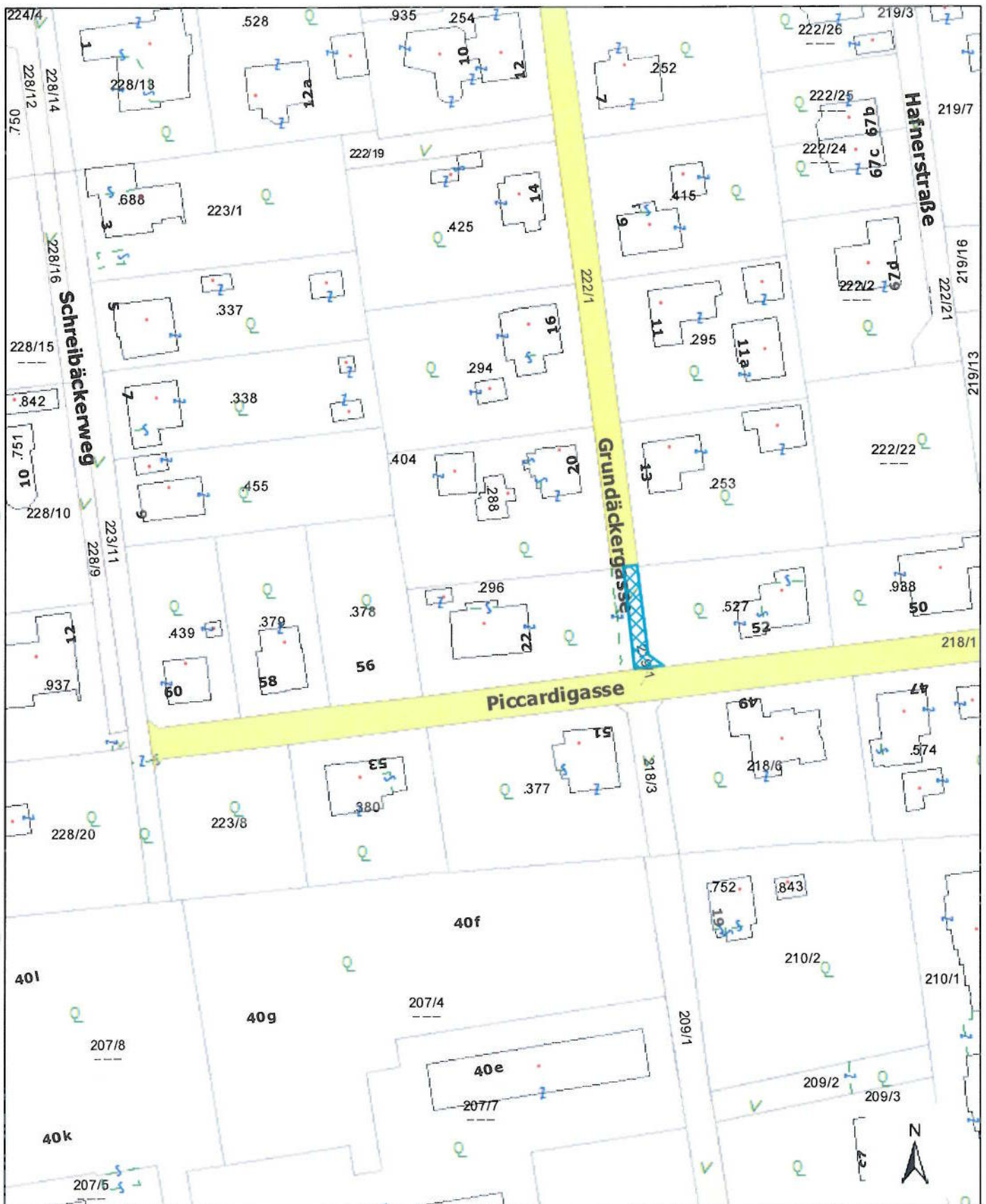
staatliche Gebühr gemäß § 14 TP 13 Gebührengesetz € 14,30 -----



Astrid Leopold
DR. ASTRID LEOPOLD
als Substitutin des öffentlichen Notars
LUX
MAG. MARTIN LUX
ÖFFENTLICHER NOTAR

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: *[Signature]*



Katasterdaten Graz (Stand: Oktober 2016)

Erstellt für Maßstab 1:1.000



Ersteller:

Erstellungsdatum 01.08.2017



Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt

A-8011 Graz, Europaplatz 20

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-16T10:09:24+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-17T11:28:39+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-17T11:32:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-31T12:12:03+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.